

# Teilhabepotenziale entdecken

Zu keinem Zeitpunkt der Entstehung des Bundesteilhabegesetzes stand das Thema der Fachkräfte im Zentrum der Diskussion. Wenn überhaupt, so ist es dann beleuchtet worden, als einzelne Leistungstatbestände und die Anforderungen an die Träger der Eingliederungshilfe konkretisiert bzw. entwickelt wurden. Kai-Raphael Timpe, Geschäftsführer im BHP, stellt aus der Perspektive eines Berufs- und Fachverbandes dar, welche veränderten Anforderungen sich für Fachkräfte in der Arbeit mit Menschen mit (drohenden) Behinderungen aus dem BTHG ergeben. Timpes Fazit: Damit Fachkräfte die Herausforderungen meistern und gestalten, braucht es auch in Zukunft qualifizierte Ausbildung.



Kai-Raphael Timpe,  
Berufs- und Fachverbands  
Heilpädagogik (BHP) e.V.,  
Berlin

Schaut man auf der Suche nach fachkräftebezogenen Regelungen in den Gesetzestext des neuen Sozialgesetzbuchs IX (Neun), so stößt man beim Lesen auf den §97 „Fachkräfte“. Dieser besagt, dass Fachkräfte über umfassende Kenntnisse insbesondere des Sozial- und Verwaltungsrechts, über den leistungsberechtigten Personenkreis, über Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren sowie über den regionalen Sozialraum und dessen Möglichkeiten zur Durchführung von Eingliederungshilfeleistungen verfügen müssen. Zudem müssen Fachkräfte im Sinne des §97 SGB IX-neu die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben. Grundsätzlich bezieht sich §97 mit seinen Anforderungen an Fachkräfte ausschließlich auf die Fachkräfte des Eingliederungshilfeträgers und nicht an Fachkräfte bei den Leistungserbringern. Somit ergeben sich daraus keine direkten Konsequenzen für die deutlich größere Zahl von Fachkräften bei den Leistungserbringern.

## Kommunikation, Persönlichkeit, Straffreiheit

Sucht man Erfüllungskriterien für eben diese Fachkräfte bei den Leistungserbringern, so wird man in Kapitel 8 SGB IX-neu „Vertragsrecht“ fündig. Hier werden Anforderungen aufgeführt, die geeignete Leistungserbringer erfüllen müssen. § 124 Abs. 2 befasst sich mit geeigneten Leistungserbringern, die eine „entsprechende Anzahl an Fach- und Betreuungspersonal“ (§ 124 Abs. 2 Satz 1 SGB IX-neu) beschäftigen müssen. Bewusst wird sowohl von „Fachpersonal“ und „Betreuungspersonal“ gesprochen, da Leistungen der Eingliederungshilfe grundlegend nicht ausschließlich durch Fachpersonal erbracht werden müssen. Im weiteren Fortgang des § 124 Abs. 2 werden drei zentrale Anforderungen an das Fach- und Betreuungspersonal benannt.

1. Dieses soll über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und
2. nach seiner Persönlichkeit geeignet sein, Leistungen der Eingliederungshilfe auszuführen.
3. Zudem darf das Fach- und Betreuungspersonal nicht nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182, bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sein.

§ 124 Abs. 2 Satz 8 stellt darüber hinaus fest, dass das Fachpersonal (und nicht das Betreuungspersonal) zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und eine dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikation verfügen muss. Der Gesetzgebung zu § 124 SGB IX-neu (vgl. Bundesteilhabegesetz Reformstufe 2: Das neue SGB IX, S. 238 ff.) ist zu entnehmen, dass unter der berufsspezifischen Ausbildung in der Regel eine solche im pädagogischen, psychosozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich zu verstehen ist.

Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V. ist die berufsständische und fachliche Vertretung für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Deutschland. 1985 gegründet, zählt der BHP rund 4.800 Mitglieder. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind Fachkräfte in Sachen Inklusion in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, in der Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung und (drohender) Behinderung und zunehmend auch in der Altenhilfe und im Schuldienst. Die satzungsgemäßen Aufgaben des BHP sind neben der berufsständischen Interessenvertretung die Pflege des Informations- und Erfahrungsaustausches und die Weiterbildung der Mitglieder. Der Verband setzt sich für die Interessen von Menschen mit Behinderungen ein, um ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Er fördert die Verbindung zwischen Theorie und Praxis durch die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten (Fachschulen/Hochschulen). Verbandssitz ist Berlin.

Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.  
Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin, Tel. 030 40605060, [www.bhponline.de](http://www.bhponline.de)

Die entsprechende Zusatzqualifikation ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Durch die Formulierung, dass eine berufsspezifische Ausbildung zwar regelhaft aus den genannten Bereichen, die weitestgehend über mindestens 3-jährige Berufs-, Fachschul- oder Hochschulausbildungen erworben werden, stammen soll, wird erkennbar, dass davon im Einzelfall abgewichen werden kann. Es stellt sich also weiterhin im Einzelfall die Frage nach einer konkreten Definition von Fachkräften in der Eingliederungshilfe.

### **Assistenzleistungen: qualifiziert oder einfach**

Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, welche Implikationen und Ableitungen sich aus den zentralen Leistungstatbeständen für die Erbringung von Leistungen der Fachkräfte ergeben. Insbesondere für Fachkräfte aus dem pädagogischen und psychosozialen Bereich ist die Einführung des Leistungstatbestandes der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX von Bedeutung. Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber mit § 78 keine neuen Leistungen als solches schafft, sondern lediglich Leistungen, die bis dato über den § 55 Abs. 2 erbracht werden können, konkretisiert.

Aus der Perspektive der Fachkräfte ist die Ausgestaltung des § 78 SGB IX-neu jedoch relevant. Absatz 2 des § 78 unterteilt Assistenzleistungen in solche, die eine vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und die Begleitung von Leistungsberechtigten bei Alltags-tätigkeiten beinhalten. Zum anderen werden „qualifizierte Assistenzleistungen“ beschrieben, die in Abgrenzung zu den zuvor genannten Assistenzleistungen („einfache“ Assistenzleistungen) vor allem die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung umfassen. Letztere sogenannte qualifizierte Assistenzleistungen werden von Fachkräften erbracht. Wichtig für eine qualitativ hochwertige und klientenorientierte Leistungserbringung wird sein, dass sich aus dem Umstand, dass qualifizierte Assistenzleistungen durch Fachkräfte erbracht werden müssen, nicht die Schlussfolgerung ergibt, dass die „einfache“ Assistenz eben nicht durch Fachkräfte erbracht werden sollte.

### **Menschen in sozialen Beziehungen unterstützen**

Die Entscheidung darüber, ob eine leistungsberechtigte Person im Alltag lediglich begleitet oder unterstützt werden will oder ob eine Befähigungsleistung notwendig und angedacht ist, setzt ein hohes Maß an Reflexionskompetenz der Leistungsberechtigten sowie an umfassender Kenntnis über die Person in der Gesamtplanung voraus.

Dieser Umstand spricht daher im Zweifel für einen höheren Anteil an qualifizierter Assistenzleistung, um zu ermöglichen, dass die leistungsberechtigte Person ihr Teilhabepotenzial entdecken und entwickeln kann.

Dagegen sprechen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Vereinbarungsrecht des SGB IX, die eine andere Herangehensweise an die Leistungsausgestaltung nahelegen (vgl. von Bötticher, Arne: Das neue Teilhaberecht, S. 167).

Zudem wird es für pädagogische oder psychosoziale Fachkräfte herausfordernd sein, ihre Leistungen im Rahmen der qualifizierten Assistenz stets mit einem Befähigungscharakter zu versehen. Pädagogische, psychosoziale, psychiatrische und therapeutische Leistungen beschränken sich nicht auf das Anleiten und Üben mit einer leistungsberechtigten Person. Vielmehr handelt es sich oftmals um eine Ermöglichungsleistung, um die leistungsberechtigte Person in sozialen Beziehungen zu unterstützen. Wie in Kapitel 7 der ICF beschrieben, steht im Mittelpunkt, Personen dabei zu unterstützen unabhängig zu handeln, soziale Konventionen zu erkennen und zu verstehen sowie die eigene Rolle darin zu reflektieren. Es wird Aufgabe der Fachverbände und der Träger der Leistungserbringer sein, beziehungs-gestützte und bindungsbasierte Arbeit der Entwicklungs- und Persönlichkeitsförderung als qualifizierte Assistenz zu beschreiben und sie zu einem festen Bestandteil eben dieser zu machen.

### **Kulturwechsel Personenzentrierung**

Hinter dem Begriff der Personenzentrierung wird im Kontext der Umsetzung des BTGH vor allem die Trennung von existenzsichernden Leistungen auf der einen und der Eingliederungshilfe als Fachleistung zur Teilhabe auf der anderen Seite verstanden. Die Eingliederungshilfeleistung ist somit klar als Teilhabeleistung zu charakterisieren und auszugestalten. Hinzu kommt, dass durch die Maßgaben des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX-neu und hinsichtlich des anzuwendenden Instrumentes der Bedarfsermittlung, das sich gemäß § 118 SGB IX-neu an der ICF orientieren muss, der Fokus auf Teilhabe und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten deutlich gestärkt wurde.

Als fachlicher Terminus bedeutet Personenzentrierung jedoch darüber hinaus auch, dass sich Unterstützungs- und Assistenzleistungen konsequent an den individuellen Bedürfnissen und der subjektiven Selbstdeutung der leistungsberechtigten Person sowie ihrer biografischen Prägung auszurichten haben und diese die wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Leistungsausgestaltung im Einzelnen sein müssen.

Der Fachkraft kommt dabei die sehr herausfordernde Rolle der Unterstützerin bzw. des Unterstützers zu, ohne dabei fremdbestimmend oder entmündigend zu wirken. Dies setzt neben aller Fachkenntnis über den leistungsberechtigten Personenkreis und der Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten ein hohes Maß an Situationsverständnis, Empathie und Reflexionsfähigkeit voraus, um letztlich ermächtigend tätig zu werden.



Die konsequente Berücksichtigung des Mantras der Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe bringt daher ein verändertes bzw. erweitertes Rollenverständnis von Fachkräften aus dem pädagogischen, psychosozialen, psychiatrischen und therapeutischen Bereich mit sich.

### Förderung und Ermächtigung

Insbesondere in der Arbeit mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Menschen muss der Ansatz der individuellen Förderung von einzelnen Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Ansatz der Ermöglichung und Ermächtigung zu Selbstbestimmung und Teilhabe ergänzt und in Teilen ersetzt werden. Insofern ergibt sich für die Aufgaben der Fachkräfte durch das BTHG eine Komplexitätssteigerung, die im Grunde schon durch die UN-BRK vorgegeben wurde.

Neben dem Erkennen individueller Lernausgangs- und Lebenslagen und der Förderung einer leistungsberechtigten Person gehören nun auch das Identifizieren von Teilhabebarrieren im Sozialraum und das Umsetzen von angemessenen Vorkehrungen zur Schaffung und zum Erhalt inklusiver Gemeinwesenstrukturen zum Aufgabenkern von Fachkräften (vgl. Heilpädagogische Pro-

fessionalität und Fachlichkeit für ein inklusives Gemeinwesen, Berlin 2016), insbesondere aus der Heilpädagogik, Heilerziehungspflege und der Sozialen Arbeit. Fachkräfte werden daher stärker gefordert sein Netzwerke herzustellen und/oder zu stabilisieren, Zukunftsplanungskonferenzen zu organisieren und ggf. zu moderieren, zu beraten, zu bilden und somit zu ermächtigen.

### Hochwertige Ausbildung

Die damit einhergehenden Veränderungen in der Ausbildung sind in vielen Professionen im vollen Gange. Es bleibt Aufgabe der Berufs- und der Fachverbände, sich für eine qualitativ hochwertige Ausbildung an der Seite der Ausbildungsstätten einzusetzen, um die Fachkräfte auszubilden, die durch die UN-BRK und das BTHG gefordert werden. ■

#### Literatur:

- Von Bötticher, Arne: Das neue Teilhaberecht, 1. Auflage, Nomos Verlag, Berlin 2018.
- Walhalla Fachredaktion, Bundesteilhabegesetz Reformstufe 2: Das neue SGB IX. Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018.
- Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V., Ständige Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik in Deutschland (STK), Fachbereichstag Heilpädagogik bei der Hochschulrektorenkonferenz: Heilpädagogische Professionalität und Fachlichkeit für ein inklusives Gemeinwesen, Gemeinsame Stellungnahme, Berlin 2016.

## BTHG im Wortlaut

### § 78 Assistenzleistungen

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. 2Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. 3Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.
- (2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen
  1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
  2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

- (3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.
- (4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.
- (5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

### § 97 Fachkräfte

Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Teils beschäftigen die Träger der Eingliederungshilfe eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. Diese sollen

1. eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben und insbesondere über umfassende Kenntnisse
  - a) des Sozial- und Verwaltungsrechts,
  - b) über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 oder
  - c) von Teilhabedarfen und Teilhabebarrieren verfügen.
2. umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie
3. die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben.

Soweit Mitarbeiter der Leistungsträger nicht oder nur zum Teil die Voraussetzungen erfüllen, ist ihnen Gelegenheit zur Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen zu geben. Die fachliche Fortbildung der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 umfasst, ist zu gewährleisten